

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	5 (1856)
Heft:	1
Artikel:	Das Erbrecht der väterlichen und der mütterlichen Seite der Verwandtschaft nach den Intestaterbrechten der östlichen Schweiz [Fortsetzung]
Autor:	Wyss, F.v.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895692

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Das Erbrecht
der väterlichen und der mütterlichen Seite
der Verwandtschaft nach den Intestat-
erbrechtern der östlichen Schweiz.**

(Von F. v. Wyß.)

Die Darstellung des bezeichneten Gegenstandes hat in dem vorigen Bande der Zeitschrift abgeschlossen mit denjenigen Statuten des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts, die dem alten Alemannischen Rechte getreu bleibend, ein Erbrecht der mütterlichen Seite entweder gar nicht (erste Klasse) oder doch nur subsidiär, wenn aus dem engern Kreise der väterlichen Verwandten keine Erben vorhanden sind (zweite Klasse), zulassen. Anders verhält es sich aber schon in dieser Zeit mit zahlreichen andern Statuten, die als dritte und vierte Klasse wiederum unter sich auseinander zu halten sind.

III. Unter der dritten Klasse fassen wir diejenigen Statuten zusammen, welche den Muttermägen ein Erbrecht einräumen, das günstiger ist, als daß es bloß als subsidiäres Erbrecht gelten könnte, gleichwohl aber dem Rechte der Vatermägen nachsteht. Ein gewisser Vorzug soll den letztern noch bleiben, und zwar wird dieser in verschiedener Weise bestimmt.

Am häufigsten findet sich der Vorzug in der Weise festgestellt, daß die Vatermägen je um ein Glied den Muttermägen vorgehen sollen. Diese Art der Regulirung kommt besonders in Zürcherischen Statuten vor und hat um der Schwierigkeit willen, mit der hier die Erklärung der historischen Entwicklung verbunden ist, namentlich Veranlassung gegeben zu den Zweifeln über

die Bedeutung der Vatertagen und Muttertagen. Ihre Entstehung ist dunkel, sie scheint aber nach der alterthümlichen Fassung der betreffenden Statuten schon in eine frühe Zeit, vielleicht sogar in das 13te Jahrhundert, in welchem auch das Rückfallsrecht zu Gunsten der mütterlichen Seite aufkam, zurückzugehen. Vielleicht hat diese Gestaltung ursprünglich weitere Verbreitung gehabt und ist auch in den östlichen Grenzantonen der Schweiz der hier im 15ten und 16ten Jahrhundert meist erfolgenden völligen Gleichstellung der väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft vorangegangen.

Es gehören hieher die Öffnungen von (Mönch-)Altorf von 1439, A. 34, 35 (Grimm, W. I, 14):

„Si sprechent aber, wer in ir hof von tod abgat und stirbt, wer den des selben toten lichnam vatter aller nechst von früntschaft zu gehört, derselb erbt den toten lichnam, wer aber daz ein muttermag des toten lichnam vatter eines lides neher wer denn der vattermag, so erbent beid teil glich mit einander. Ist aber daz vattermag glich ist dem muttermag, so zücht vattermag das erb hin.“

von Stäfa (Grimm I, 47) A. 23, 24: „aber sprechent sy, wäre das stöss wurde umb erb, wen der mutermag eines lides necher wer denn vattermag; so erbend sy mit einander glich, werennd sy aber glich so zücht vattermag für. Aber sprechent sy, das ein vatter sin kind erbt, gatt es ab an libserben.“

Das Grafschaftsrecht von Kühburg zwischen 1506 und 1538, aufgenommen in das Erbrecht des Neuamts von 1538: die Kinder erben Vater und Mutter, „ouch ein geschwistergit das ander so on eelich lyberben abgaat es syge eigen oder erb; und wenn vater- und muttermag des abgangnen menschen glich nach gefründt sind, so zücht vattermag das erb hin, und wann muttermag eins glids nächer ist dann vattermag, so stand sy zu glichem teil, wann aber muttermag zweyer glider necher ist dann vattermag so zücht muttermag das erb hin.“ Diesem entsprechen auch die Herrschaftsrechte von Andelfingen, A. 56 und von Wüllingen, A. 47.

Die Öffnungen der ehemals zur Grafschaft Kyburg gehörenden Höfe Wald, A. 32 und — gleichlautend — Fischenthal, A. 18: „item ist des hoffs — recht und hatt die frygheit, das niemannt weder herr noch gottshuss dhein hoffmann noch hoffwyb soll erben dann der nechst vattermag; wenn aber mutermag eines glids necher ist denn vatermag so erbent sy glych mitt einandern.“

Das Winterthurer Erbrecht von 1526 (nach Sprüngli, Beitr. XI, 447): „item vatermag oder mutermag halb darin haben wir diz recht, namlich bescheche ein lediger anfal, so zücht vatermag, obschon mutermag glich in der linyen oder fründschaft stand, das gut hin, ob aber mutermag ein glid necher ist dan vatermag, so sollen sy das gut mit einander ze glichem teill beziehen.“*)

Die Öffnung von Tanegg und Fischingen (Grimm, I, 275): „die erbguetter hand dass recht, dass sy sond vallen von erb wegen je von dem negsten freunt an den negsten, und wann ain vatermag und ain muetermag im

*) Wenn in dem Erbrecht von 1526 vor diesem Artikel steht: „Witer haben wir auch zu recht des erbfals halb das ein vater oder muter ir kind mög erben namlich also ob ein kind stürb an liberben und ohne geschwistergite das dan söllig gut so von seinem vater oder muter har kumpt widerum an selben vater oder muter valen sölle und des zufalenden gutz halb das sol auch an vater und muter falen in libtings wiss und so das libting ledig wirt soll es widerum volgen der nächsten fründschaft dannenhar solich gut gefallen ist“ — so findet sich hier zwar in Übereinstimmung mit dem Schwabenspiegel das Rückfallsrecht, allein nur in beschränkter Weise für den Fall, daß Vater oder Mutter leben und ein lediger Anfall nicht vorliegt. Ein Widerspruch mit obigem Artikel, auch wenn unter Mutermagen mütterliche Verwandte verstanden werden, ist daher nicht vorhanden, wie Sprüngli behauptet. Wohl aber ist die Verbindung nicht organisch und das Rückfallsrecht vielleicht früher in weiterem Umfang geltend gewesen. Das Stadtrecht von 1531 läßt dasselbe ganz fallen und nimmt statt dessen aus dem Zürcher-Stadterrecht die Säze, daß der Vater und dann die Geschwister vaterhalb erben, die Mutter dagegen nicht. Im übrigen bleibt das Verhältniß von Vatermannen und Mutermagen wie früher bestehen.

glychen stand, so zücht vatermag hin, und wenn muetermag ains glidts näher den vatermag, so stand sy zu glychem thaill, und wenn muttermag zweyer glider neher ist dann vatermag, so zücht muttermag das erb hin.“

Die Öffnung von Hünenberg mit eigenthümlicher Fassung:

„Wann bruders kindt und schwester kindt ein erb ansfelt, die erben mit einanderen, dann fürhin so moget es sich, und wann muttermog einss glids näher ist den vattermog, wenn dass also zu erbfählen kundt, so erben sie mit einander“ u. s. f.

Endlich auch das Stadt- und Landrecht von Uznach von 1602, A. 32: „item es sol auch jeder nächste fründt den andern erben als verr man sipp und magschaft rechnen (mag), doch wann es allso kombt, dass bruderskind und schwösterkind, die sollen gleich erben mit einander, aber dannethin so erbt vatermag eines glids mehr denn muttermarg.“

Über den Sinn dieser Statuten kann in so fern kaum ein Zweifel bestehen, als das gegenseitige Verhältniß der Vatermannen und Muttermammen in folgender Weise regulirt sein soll:

Befinden sich in Parentelen, die von dem Erblasser gleich weit abstehen, Vatermannen und Muttermammen im gleichen Gliede, so gehen die erstern vor; stehen die letztern um ein Glied näher, so concuriren sie mit den erstern; sind sie um 2 Glieder näher, so erben sie allein. Stehen die nächsten Vatermannen und Muttermammen in Parentelen, die nicht gleich weit von dem Erblasser entfernt sind, so geht je die nähere Parentel unbedingt vor. Die Vergleichung kann sich, wenn die Parentelen-Ordnung festgehalten wird, nur je auf Glieder gleich weit entfernter Parentelen beziehen. Möglich bleibt dabei immerhin und es liegen auch Zeugnisse dafür vor, daß man wenigstens in späterer Zeit an diesem letztern Satze nicht mehr genau festhielt, was dann freilich wesentlich zu der Verwirrung beitragen mußte, die im Gebiete dieser Statuten sichtbar sich zeigt und zu einer Aenderung des Rechtes sehr geneigt machte.

Sehr bestritten dagegen ist und unterliegt in der That erheblichen Zweifeln, wie die Vatermannen und Muttermammen hier

aufzufassen seien. Zunächst zwar spricht die Wahrscheinlichkeit gewiß im höchsten Maße dafür, daß die Bedeutung dieser Begriffe hier keine wesentlich andere sei, als sie in den bereits behandelten Statuten vorkommt. Es ist kaum denkbar, daß in einer Zeit, als diese Begriffe noch lebendig waren und der Volksanschauung selbst angehörten, der Sinn derselben je mit der verschiedenen Regulirung des Erbverhältnisses auch ein anderer geworden sei. Bedeutende Verschiedenheiten der Auffassung lassen sich mit einiger Wahrscheinlichkeit erst für eine Zeit voraussetzen, in der die Ausdrücke der lebendigen VolksSprache entschwunden und ihre Erklärung zu einer gelehrten Arbeit geworden war. Dieß tritt aber erst mit Ende des 16ten Jahrhunderis ein, und der Inhalt dieser Statuten geht in eine viel frühere Zeit zurück. Es müssen daher die Gründe, welche für einen andern Sinn der Terminologie hier sprechen sollen, besonders genau ins Auge gefaßt werden. Zweifel erregt vorerst vornemlich die angeführte Stelle der Öffnung von Ulltorf, über welche schon in der Rechtsgeschichte von Bluntschli I, 300 das Befremden ausgesprochen ist. Ist der Ausdruck in derselben genau und richtig, so werden allerdings auch die Muttermagen hier als Verwandte des Vaters des Erblassers aufgefaßt und können dann nur durch Weiber vermittelte Descendenten der väterlichen Parentelen sein. Allein es kann in der That der Ausdruck hier nicht richtig sein. Vergleicht man die Stelle mit den ebenfalls angeführten des Walder- und Fischenthalerhofrodels, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß der erste Satz derselben eine völlig gleichbedeutende Umschreibung dessenigen enthält, was in dem ersten Satze der letztern mit den kürzern Worten, es erbe der nächste Vatermag, gesagt wird. Es ist dieß um so eher anzunehmen, als in dem zweiten Satze der Ulltorfer-Öffnung der Ausdruck der Vatermag, während ein Muttermag steht, darauf deutet, daß von dem Vatermag bereits die Rede gewesen. Hält man nun hieran fest, so muß gewiß als undenkbar erscheinen, daß man den Ausdruck Vatermag in denselben oder doch völlig gleichartigen Statuten in ganz verschiedener Bedeutung bald für Verwandte des Vaters des Erblassers überhaupt, bald für nur durch Männer mit dem

Erblässer vermittelte Verwandte gebraucht habe. Es ist vielmehr viel wahrscheinlicher, daß, wie dies auch Bluntschli angenommen hat, durch gedankenloses Hin- oder Abschreiben in dem zweiten Satze der Stelle die Worte: „des totten lichnam vatter“ aus dem ersten wiederholt worden sind, statt, wie es richtig hätte heißen sollen und z. B. ganz in dieser Weise in den Glarnersätzen von 1387 vorkommt, nur zu sagen: „dem totten lichnam.“ Ähnliche Versehen finden sich auch anderwärts. So heißt es z. B. in A. 22 des Regenstorferamtsrechtes (Pestal. II, 113), der eine bloße Wiederholung des Zürcherstatutes von 1419 enthält, in §. 9: „wer dann des toten menschen allernächst sipp ist,“ so daß also gerade umgekehrt hier der Vater des toten Menschen, der nothwendig hätte erwähnt werden sollen, weggelassen ist. Mit den aus dieser Stelle hergenommenen Zweifeln hat es daher jedenfalls nicht viel auf sich. — Nicht viel mehr läßt sich auch aus der Fassung des Hünenbergerstatutes und des Stadtrechtes von Uznach für eine andere Bedeutung der Terminologie schließen; es hat dieselbe zwar unverkennbar Ähnlichkeit mit derjenigen des Luzernerstadtrechts und ist immerhin möglich, daß auch hier die Ansicht, durch Weiber vermittelte Descendenten der väterlichen Parentelen gehören zu den Muttermagen, Eingang gefunden habe; allein mit Sicherheit geht dieses aus dem Ausdruck doch nicht hervor, und würde jedenfalls für die andern in der Fassung abweichenden Statuten noch nichts beweisen, dies um so weniger, als die vorliegende Aufzeichnung der beiden Rechte erst in das Ende des 16ten und den Anfang des 17ten Jahrhunderts fällt. Dann aber ist wohl zu beachten, daß die Verwandten der mütterlichen Seite — selbst bei Annahme der Gleichartigkeit mit dem Luzernerstadtrecht — keineswegs von dem Begriffe der Muttermagen ausgeschlossen wären, wie dies in der Ansicht von Sprüngli liegt, sondern mit zu denselben gehören würden.

Um so gewichtiger scheint hingegen ein anderes mehr aus inneren Gründen hervorgehendes Argument. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß ohne abänderndes Gesetz und selbst ohne daß man sich einer Änderung des Rechtes deutlich bewußt war, bereits im 17ten Jahrhundert im Gebiete des Kyburgi-

schen Grafschaftsrechtes das Erbrecht der mütterlichen Seite der Verwandtschaft völlig in Abgang kam und das Grafschaftsrecht in dieser Hinsicht für übereinstimmend galt mit dem Zürcher-Stadtrecht, in welchem das Erbrecht der hier freilich nur subsidiär zugelassenen Muttermagen ebenfalls in Vergessenheit gerathen war. Für dieses letztere Recht hat diese Erscheinung bei der Seltenheit der Anwendbarkeit des Erbrechtes der Muttermagen und der der Beschränkung eher günstigen Richtung der Zeit nichts besonders Auffallendes; wohl aber ist dieß der Fall bei dem Althamburgergrafschaftsrecht, das der mütterlichen Verwandtschaft, wenn die Muttermagen des Statutes wirklich als solche zu erklären sind, ein verhältnismäßig so günstiges und so häufig eintretendes Erbrecht einräumt. Ein bloßes Vergessen durch Seltenheit der Anwendung ist hier fast undenkbar, und man scheint fast genöthigt zu sein, mit Sprüngli anzunehmen, unter den Muttermagen seien hier wirklich nur die durch Weiber vermittelten Descendenten der väterlichen Parentelen verstanden gewesen und die mütterliche Seite der Verwandtschaft sei nach dem Sinne des Statutes als von der Erbfähigkeit ganz ausgeschlossen vorausgesetzt. Es ist dieß unstreitig einer der dunkelsten Punkte der Zürcherischen Rechtsentwicklung, der ohne Auffindung neuer Rechtsquellen kaum eine befriedigende Erklärung erhalten kann.

Solche Quellen sind nun aber wirklich zu Tage gekommen, und damit zugleich der umstößliche Beweis dafür, daß unter den Muttermagen des Grafschaftsrechtes noch im 16ten Jahrhundert die mütterliche Seite der Verwandtschaft — allein oder möglicher Weise mitunter auch mit Inbegriff der durch Weiber vermittelten Descendenten väterlicher Parentelen — verstanden worden sei, und daß somit die gegebene Erklärung der Begriffe auch für diese zweifelhafteste Klasse der Statuten die richtige sei. Auch die räthselhafte allmäßige Veränderung des Rechtes wird durch diese Quellen begreiflich gemacht.

Es haben sich nämlich im Zürcherischen Staatsarchiv die sehr zahlreichen Appellationsurkunden noch vorgefunden, die seit Ende des 15ten Jahrhunderts von den Gerichten der Landschaft gegen deren Urtheile die Appellation an den Rath der Stadt

Zürich als die Landesobrigkeit ergriffen worden, dem letztern zugestellt wurden. Da die Urkunden regelmässig die Proceßverhandlungen und das Urtheil mit seinen Gründen, alles in bündiger Kürze zusammengefaßt enthalten, so geben sie ein sehr anschauliches Bild der damaligen Praxis, das am allerehesten geeignet ist, über die Rechtsauffassung, wie sie wirklich im Leben vorhanden war, Aufschluß zu geben. Die Durchsicht derselben bringt sehr bald zur Ueberzeugung, daß man sehr irren würde, wenn man eine konsequent festgehaltene Ausbildung scharfer juristischer Begriffe in dieser Praxis voraussetzen und aus bloßer wissenschaftlicher Interpretation der Statuten das wirkliche Rechtsleben erkennen zu können glauben wollte. Obwohl in diesen Gerichten, namentlich den höhern Herrschaftsgerichten, die des Rechtes kundigsten Leute saßen, kommt doch bei irgend verwickelten Fällen gar häufig vor, daß das Gericht findet, es sei ihm die Sache zu schwer und ohne selbst ein Urtheil zu sprechen, den Fall dem Rathé überweist; und die Motive der Urtheile sind regelmässig vorherrschend hergenommen aus billiger praktischer Berücksichtigung der näheren Umstände des einzelnen Falles, ohne von allgemeineren Rechtsfällen viel zu erwähnen. Bei der Einfachheit der Zustände beziehen sich auch weitaus die meisten Streitigkeiten auf die nächsten Dinge des gewöhnlichen Lebens und Fragen von rein faktischer Natur. Ungeachtet der verhältnismässig großen Zahl von Erbschaftsproceszen sind daher doch nur wenige für die hier vorliegende Frage von Bedeutung. Weitaus die meisten beziehen sich auf das Verhältniß der Ausrichtung von Söhnen und Töchtern und deren Folgen, was damals zu vielen Anständen und Schwierigkeiten Veranlassung gegeben haben muß. Und auch jene wenigen Processe werfen zwar wohl auf die zweifelhaften Hauptpunkte näheres Licht, aber zeigen doch sehr deutlich, wie wenig sicher man schon damals in Anwendung und Erklärung der betreffenden Bestimmungen der Statuten war und wie sehr dieß der sichtbaren Tendenz des Rathes, das Stadtrecht durch die Praxis allmälig zu einer umfassenderen Geltung zu bringen, Vorschub leistete. Manches, was nach dem Wortlaut der Statuten kaum möglich scheint, ist durch diese Praxis doch möglich geworden.

Folgendes sind die wesentlichsten hier einschlagenden Urtheile:

1. Ein Urtheil des Gerichtes zu Illnau von Montag vor Pfingsten 1532, dessen faktische Grundlage im Wesentlichen dahin geht:

Claus Würgler von Zürich hat bei seinem Tode einen Knaben hinterlassen aus der Ehe mit Nesa Enderli; die letztere heirathet in zweiter Ehe den Hans Mäder von Illnau, und stirbt späterhin mit Hinterlassung von zwei minderjährigen Kindern aus dieser zweiten Ehe, „Brenely und Ursaly Mäder.“ Da nun der Sohn des Claus Würgler stirbt, erhebt der Vogt seiner mütterlichen Halbgeschwister Ansprache auf dessen Erbschaft, die aber von dem Bruder und der verheiratheten Schwester des Claus Würgler, Jakob und Katharina Würgler, Ehefrau des Hans Müller, bestritten wird. Die Letztern führen an, sie seien als Vattermag rechte und nächste Erben, „und die zwey meitly sollin gar nütz daran haben, denn sy allein muterhalb sine schwösteren syen und mutermag gsin.“ Das Gericht zu Illnau, unter dem Vorsitz des Hans Rudolf Lavater, Vogt zu Kyburg, erkennt mit Berufung auf die wörtlich aufgenommenen Artikel des Grafschaftsrechtes: „diewyl der grafschafft offnung heitter usswyst, wenn vattermag und mutermag glich nach fründt sind, so zücht vattermag das erb hin unnd wenn aber mutermag eins glids nächer ist dann vattermag, so stand sy zu glichem teyll, und darumb diewyl die zwey meytly mutterhalb des abgestorbnen knaben elich swösteren und also mutermag eines glides nächer syennd dann der Jacob unnd die Kathar. Wurglerinn, so vatterhalb eines glides wyter und ferer dann die zwey meytly des gedachten knaben fründ syenn, so lassend sy es by dem artikel nach innhalt der graffschaft recht pliben also mit der erlütterung, das sy des abgestorbnen knaben verlassen gut gemeinlich mitt einander erben sollen alss namlich sollte Jac. W. unnd die Kath. beide den halben teyl und die zwey meytly den andern halben teyl — erben.“

Gegen dieses Urtheil appelliren der Jakob und die Katharina Würgler, und der Rath in Zürich, vielleicht mit der Ab-

sicht, die ihm fremdartigen Bestimmungen des Statutes auf die Seite zu schieben, erkennt nach der auf der Appellationsurkunde enthaltenen Notiz des Unterschreibers, Zinstag vor Bartholomä 1532: „dise appellatz mit allen stücken und artiklen solle fry uffgehept sin und sollint die parthyen zu allen teylenn den handel widerumb nüwlich zu Illnow mitteinan-deren uszühenn und jeder teyl alles dasjenig darthun, so er sich im rechten getruwt zu behelfsen.“

2. Nach dem Tode des ohne Kinder verstorbenen Hans Wismann von Opsikon sprechen die Geschwister des verstorbenen Vaters desselben, Felix Wismann, die Erbschaft an, die ihnen aber von dem Vogte zweier Kinder der verstorbenen Mutter des Hans Wismann, Elsa Schellenberger, aus zweiter Ehe der letztern mit Felix Werker, streitig gemacht wird. Die Geschwister des Vaters des Erblassers berufen sich vornemlich darauf, daß sie Vatertagen von dem Stammen und Namen des Vaters seien, das Vermögen von ihrem Bruder an den Erblasser gekommen sei, und sie zur Unterstützung des Verstorbenen nöthigenfalls pflichtig gewesen wären. Die mütterlichen Halbgeschwister dagegen berufen sich auf der Grafschaft Offnung, die ihnen als Geschwistern die ganze Erbschaft oder doch als Muttermagen, die umb ein gantz glid näher gefründt seien, die Hälfte zuweise. Das Gericht zu Kloten, unter dem Vorsitz des Heinrich Rhan, Vogtes zu Kyburg, erkennt 1541: „diewil beid parthygenn uff der graffschaft recht gethrungen und aber der artikel kein underscheid zugebe wie man solich vattermag rechnen solle dessglichen so das gutt allein von dem vatter unnd nit von der mutter da sye, so ein mutter me eliche kind by einem annderenn man auch über käme, ob dann dieselbigen ire kind des ersten mans kind und gutt sollind erben ald nit oder wie man den artikel verston unnd halten solle, uss diser schwärenn ursach, damit nyemanndt von sinem rechtenn gethrängt werde, so habenn die richter uff ire eyd genommen, das sy der sach nit verstenndig noch wys gnug syend hierüber ein urteill ze gebenn und wysind also die sach – für und an mine gnädigen herren etc.“ Hierauf

erkennt der Rath, an der Öffnung festhaltend, den 9ten Januar 1542: "diewyl der graffschaft offnung vermag, wenn muttermag eynes glids nächer sind denn vattermag das sy dann zusammen stan und das erb miteinander bezichen, das es dann by solichem rechten belybenn und die parthyen dises handels glychweg mitt einander erben und namlich die vattermagen eynen und die muttermagen den andern teyl nemmen sollen."

3. Zwei väterliche Halbgeschwister des verstorbenen Sohnes des Jörg Keller von Volken streiten um die Erbschaft desselben mit einer mütterlichen Halbschwester. Die letztere macht vornehmlich geltend, daß das Vermögen des Verstorbenen von dessen Mutter hergekommen sei und daß nach dem Tode ihrer Mutter von den beiderseitigen Freundschaften ausgemacht worden sei, es sollen die mütterlichen Halbgeschwister einander allein erben. Die väterlichen Halbgeschwister dagegen berufen sich darauf, daß sie Vatermagen und unterstützungspflichtig seien. Das Gericht zu Flach, abgehalten von dem Stellvertreter des Gerichtsherrn, findet laut Erkenntniß von Montag vor der Uffahrt 1576, "es habe nit genugsam verstandes hierüber zu urteilen" und weist deshalb die Sache an Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich. Zu einem Urtheil des Rathes ist es hier nicht gekommen. Auf der Urkunde findet sich nur die Notiz: "sind gütlich vertragen."

4. Claus Krütslin von Sehen hat nach dem Tode seines Bruders dessen ebenfalls verstorbenes Kind im väterlichen Gute beerbt und verlangt nun auch das mütterliche Gut, das sich noch in den Händen des Heini Schweninger, des Bruders der verstorbenen Mutter des Kindes befindet. Der letztere behauptet, er sei berechtigt, dieses mütterliche Gut für sich zu behalten, weil ihm das Kind zur Erziehung übergeben worden sei und er in teyl und gemeinschaft mit ihm gestanden, die väterlichen Verwandten hätten sich des Kindes nicht angenommen und wollen "nu gern das süss und aber das sur nit." Das Gericht zu Winterthur auf dem obern Kellhof unter dem Vorsitz des Vogtes zu Kyburg erkennt Zinstag nach St. Johannis 1543, es solle Schweninger bei seinem Besize geschützt bleiben, weil ihm

bei Uebergabe des Kindes durch Urtheilbrief dieß zugesichert worden. Das Urtheil des Rathes ist nur in unlesbaren Notizen beigefügt, aus denen aber hervor zu gehen scheint, daß Schweninger etwas bezahlen soll.

5. Heinrich Keller von Wolsken spricht nach dem Tode des Ehemannes seiner Schwester das Vermögen der letztern an, das nach ihrem Tode an ihr Kind und nach dem Tode des Kindes an den Vater gefallen war. Der Vater des Schwagers und Großvater des Kindes, Andres Buw, bestreitet die Ansprache. Keller erweist durch Zeugen, daß in einem andern Fall das mütterliche Vermögen eines Kindes ebenfalls den Geschwistern der Mutter und nicht dem Vater zugefallen sei. Das Gericht zu Flach nimmt aber an, ein solcher Brauch sei doch nicht genügend erwiesen und spricht durch Urtheil vom 3. Juni 1575 dem Andres Buw das Vermögen zu, „diewyl im fal so ein grossvatter ein sun und suns frowen hette, die vil kinder by einanderen überkämen, unnd nach ir beider tod derselbigen beider verlassnen kinder der grossvatter alls vattermag und nüt mutermag erziechen müsste.“ Der Rath erkennt einfach: „wol gesprochen und übel geappelliert.“

6. Heini Sigerst von Waltenstein, Bruder der ersten Ehefrau des Conrad Böslsterli, Elsa Sigerst, spricht das Vermögen der letztern an, das nach ihrem Tode an ihr aus der Ehe mit Böslsterli stammendes Kind gefallen, und nach dem Tode des letztern von einem nun ebenfalls verstorbenen Kinde des Conrad Böslsterli aus zweiter Ehe als einem Geschwister Vaterhalb bezogen worden war. Ueber den Nachlaß dieses zweiten Kindes des Conrad Böslsterli hatte bereits Streit obgewaltet zwischen Hans Böslsterli, einem Bruder oder väterlichen Vetter des Conrad Böslsterli und zwei mütterlichen Halbgeschwistern dieses Kindes aus einer zweiten Ehe der zweiten Frau des Conrad Böslsterli. Das Gericht hatte diesen Streit zu Gunsten der mütterlichen Halbgeschwister entschieden, vor Rath aber war ein Vergleich zu Stande gekommen, wornach Hans Böslsterli die Erbschaft beziehen konnte, den Halbgeschwistern aber 400 & Haller zu bezahlen hatte. Nun behauptet Sigerst, es habe dieser frühere Streit nur das väterliche Gut betroffen, das von seiner Schwei-

ster herrührende Vermögen aber müsse an ihn als rechten nächsten Erben und alten Stammes, von dannen es gekommen, lediglich fallen. Hans Böslsterli bestreitet dies und behauptet, es sei ihm das Vermögen bereits zugesprochen. Das Gericht zu Winterthur auf dem obern Kellhof unter dem Vorsitz des Vogtes zu Kyburg erkennt wirklich Montag vor der heiligen zwölfbotten Simon und Judastag 1522, Heini Sigerst solle des fraglichen Vermögens "recht vächig und erb" sein. Das Urtheil des Rathes aber sagt: "diser handell ist übell gesprochen und wol geappelliert."

7. Lorenz Schriber von Rudelfingen spricht Namens seiner Ehefrau, die in erster Ehe mit dem Hensli Mutter von Martel verheirathet gewesen war, den Nachlaß ihrer nach dem Tode des Vaters ebenfalls verstorbenen Kinder erster Ehe an, wogegen Cläwe Mutter, ein Bruder des verstorbenen Hensli Mutter, Einsprache macht und selbst diesen Nachlaß für sich verlangt. Kläger beruft sich vornemlich darauf, daß seine Ehefrau ihre Kinder erhalten und erzogen und selbst von dem Vermögen ihres ersten Mannes weder Heller noch Pfennig erhalten habe. Beklagter dagegen stützt sich auf der Grafschaft Kyburg Bruch und Recht, wornach er der rechte Erbe sei. Der Proceß wird vor dem Gotteshausgericht zu Rheinau geführt und das Urtheil wird den Richtern sehr schwer. Nach mehrmaliger Vertragung und nachdem die Parteien vergeblich gebeten worden, sich gütlich zu vergleichen, erkennt das Gericht Donnstag nach dem Sonntag Exaudi 1541 mit Mehrheit, die Ehefrau des Schriber solle das Erbe beziehen. Eine erste Minderheit, worunter die zwei Fürsprecher, wollte dem Beklagten mehreren Beweis dafür auflegen, was der Grafschaft Kyburg Bruch und Recht sei, eine zweite Minderheit der Klägerin mehreren Beweis dafür, daß sie aus dem Vermögen ihres ersten Mannes nichts bezogen habe. Beklagter zieht das Urtheil vor den Abt von Rheinau selbst, der aber dasselbe bestätigt, vornemlich deshalb, weil unbestritten geblieben sei, daß Beklagter die Kinder nicht unterstützt und damit der Grafschaft Bruch auch gebrochen habe. Hierauf geht Appealation an den Rath zu Zürich und dieser erkennt: "übell gesprochen und wol geappelliert," doch solle die Ehefrau des

Klägers für ihre Verwendungen für die Kinder billig entschädigt werden und aus dem Vermögen ihres ersten Ehemanns erhalten, was ihr nach der Grafschaft Kyburg Recht zukomme.

8. Der Vogt des Kindes des verstorbenen Jörg Fryg von Flach belangt den Bruder der ebenfalls verstorbenen Mutter desselben, Andres Ryßmann von Volken, und verlangt von ihm, daß er das Kind übernehme und erziehe. Ryßmann ist bereit, das Vermögen seiner Schwester, das er noch in Händen hat, heraus zu geben, weigert sich aber die Erziehung zu übernehmen, weil er dem Kind allein mutterhalb verwandt sei, und der nächste Vattermag erbe. Das Gericht zu Flach erkennt mit Mehrheit den 20. Januar 1589: „diewyl diss kind vattermag halb kein fründ aber siner mutter seligen bruder und by demselbigen sin mütterlich gutt noch hette, sollte Andres Rytzman siner schwester kind zu im nemen und erziehen, möchte dann er mittler zit vattermag halber nächer fründ finden, das weltend sy im wol vergunnen.“ Ryßmann hatte angedeutet, es möchten noch Kinder der verstorbenen Schwester des Jörg Fryg vorhanden sein. Der Rath bestätigt das Urtheil.

9. Jacob Fryghenhoffer von Belthen verlangt Namens seiner Ehefrau, der Tochter des Arbogast Maugg von Oberwinterthur, den Nachlaß einer verstorbenen Schwester der letztern, was ihm aber der Vater der beiden Schwestern streitig macht. Der Kläger beruft sich auf einen alten und beständigen Brauch der Grafschaft Kyburg, daß in mütterlichem Gut ein Geschwüster das andere erbe und der Vater in solcher Erbschaft bis auf das letzte Kind stille gestellt werde. Der Beklagte dagegen bestreitet diesen Brauch und erklärt, wenn sogar ein solcher Brauch bestünde, so müsse doch das „alt ingelyhte und verschribne Recht“ vorgehen und dieses besage, daß, wem die Erziehung und Erhaltung obliege, auch die Erbschaft zukommen solle. Das Gericht erkennt mit Urtheil vom 24. März 1602, es solle dießfalls bei einem früher abgeschlossenen und nun angefochtenen Vergleiche bleiben. Auf einer Beilage zu dem Urtheil wird erklärt, daß nach Aussage der Richter im obern Theil der Grafschaft und derjenigen des Gerichtes zu Winterthur im Kellhof allerdings Branch und Uebung sei, daß in mütterlichem Gut die

Geschwister einander vor dem Vater erben, worin ein gewisser Ersatz dafür siege, daß der Chemann an dem ganzen Vermögen, das seiner Chefrau noch bei deren Leben angefallen, nach deren Tod Leibding erhalten. Der Vogt von Kyburg, heißt es darin ferner, sei des Vorhabens eine Erläuterung hierüber von dem Rath zu verlangen.

Nach diesen Urtheilen kann wohl davon keine Rede mehr sein, daß die mütterliche Seite der Verwandtschaft nach dem Sinne des Kyburgischen Grafschaftsrechtes nicht erbfähig und unter den Muttermagen des Statutes nicht verstanden sei. Momentlich die zwei ersten Urtheile geben ausdrückliches Zeugniß für ein solches Erbrecht, und auch aus den andern geht wenigstens so viel hervor, daß ein Erbrecht der mütterlichen Seite nahe lag und man leicht dazu kam, ein solches anzuerkennen. Besonders zu Anwendungen des Rückfallsrechtes, wenn schon dasselbe in dem Statute nicht enthalten war, zeigt sich, wie vornehmlich aus dem fünften und sechsten Urtheile hervor geht, um der natürlichen Billigkeit willen große Neigung. Zugleich aber tritt ein fast unbegreifliches Schwanken über erbrechtliche Grundsätze an den Tag, selbst für Fälle, die tagtäglich vorkommen müßten, und scheint dieß darauf zu deuten, daß die Bestimmungen des Statutes, wenigstens mit Bezug auf das über die Vatertagen und Muttermagen Gesagte, aus einer schon weit zurückliegenden Zeit herstammen und schon im 16. Jahrhundert der Gefahr mißverstanden zu werden ausgesetzt waren. Um so leichter könnte das Stadtrecht sich Eingang verschaffen. Hiezu halfen dann aber noch verschiedene besondere Gründe mit. Als sehr gewichtig wird offenbar durchweg der Zusammenhang betrachtet, der zwischen der Armenunterstützung und dem Erbrechte besteht. Nun ist aber auch in den Gegenden dieser Statuten als Grundsatz anerkannt und mitunter ausdrücklich ausgesprochen, daß Vatertagen und nicht Muttermagen zu Unterstützung der Armen und Erziehung der Waisen pflichtig seien.

So im Herrschaftsrecht von Andelfingen von 1534 A. 56: "es soll auch allweg vatter und nit muttermag schuldig sin die kynnder oder ander dürftig lüth ze erziechen," und ebenso das Herrschaftsrecht von Ossingen.

Die Regulirung der Unterstützungspflicht hießt nicht völlig gleichen Schritt mit derjenigen des Erbrechts, und da nun auch der bezeichnete Grundsatz dem Stadtrechte entsprach und von der Obrigkeit ohne Zweifel begünstigt wurde, mußte von selbst für das Erbrecht eine dem Stadtrechte annähernde Rückwirkung daraus hervorgehen. — Sodann ist zu beachten, daß, wie besonders aus dem unter N. 9 angeführten Urtheile hervorgeht, wenigstens in einem Theile der Grafschaft Kyburg die Geschwister vor dem Vater und um so eher noch vor der Mutter zur Beerbung kamen, und daß sogar, wie das Urtheil N. 7, sodann auch das diesfällige Stillschweigen des Grafschaftsrechtes und andere Statuten, so das Herrschaftsrecht von Elgg, das den Muttermagen sonst noch günstiger ist, vermuthen lassen, die Mutter vielleicht überhaupt ihr Kind in dem väterlichen Gute höchstens zu Leibding und nicht zu Eigen beerbte. Hält man dieses fest, so ist die Anzahl der Fälle, in denen das Erbrecht der mütterlichen Seite zur Anwendung kam, bedeutend geringer als man zunächst glauben sollte, und um so leichter konnte die Annahme des Stadtrechtes eintreten. — Endlich mußte auch die schwierige Durchführung und unpraktische Haltbarkeit der fraglichen Bestimmungen von selbst dazu führen, daß man daran nicht mit besonderer Vorliebe festhielt. Ganz dieselbe Erscheinung zeigt sich auch in dem Stadtrechte von Uznach. In einem Zusätze von 1636 wird hier ausdrücklich gesagt, es habe der betreffende auf das Verhältniß von Vatertagen und Muttermagen bezügliche Artikel in Erbfällen jederzeit viel "Spänigkeiten" gegeben und wird daher an Stelle desselben das Landrecht des regierenden Ortes Glarus wörtlich aufgenommen, das mit dem zürcherischen Stadtrechte so große Verwandtschaft hat.

So möchte denn die Anfangs so rätselhafte weitere Entwicklung der betreffenden Statutarrechte sich wohl erklären lassen, und bleibt die auch für die Gegenwart nicht unwichtige That-sache bestehen, daß noch im 16. Jahrhundert in einem sehr bedeutenden Theile des Kantons Zürich die mütterliche Verwandtschaft ein ziemlich nahestehendes Erbrecht besaß. Wo das Recht der Stadt Zürich schon um politischer Gründe willen nicht so leicht Eingang finden konnte, wie dieß z. B. in Winterthur der

Fall war, da blieb auch das alte Recht in dem alten Sinne desselben im Wesentlichen bestehen. Die zahlreichen Recensionen des Winterthurererbrechtes von 1630, 1720, 1738, 1760 und 1779 anerkennen alle ein Erbrecht der mütterlichen Verwandtschaft; das Erbrecht von 1720 sagt ausdrücklich, um entstandene Zweifel zu entfernen, daß unter Muttermägen Verwandte von Seite der Mutter des Erblassers zu verstehen seien. Auch das gegenseitige Verhältniß der Vater- und Muttermägen wurde erst in der Recension von 1760 in der Weise geändert, daß an Stelle des relativen Vorzuges der Vatermägen bei ledigen Erbsällen das Rückfallsrecht eintreten solle. Da das Winterthurer Erbrecht mit dem Kyburgischen Grafschaftsrechte unmittelbar verwandt ist, so liegt in dieser Entwicklung mit ein schlagender Beweis für den behaupteten Sinn des letztern, wenn es überhaupt nach allem Gesagten noch eines solchen Beweises bedürfen sollte.

Eine zweite Unterabtheilung von Statuten dieser dritten Klasse bilden einige Statutarrechte, die in Gleichstellung der Vatermägen und Muttermägen ebenfalls auf halbem Wege stehen geblieben sind, aber in anderer Weise, als dies in den Statuten der ersten Abtheilung der Fall ist. Es gehören hieser die bei Sprüngli, Beiträge XI, 476 ff. angeführten Pfäfferser Manns-zuchtrödel von 1523, Landbuch von Werdenberg von 1639 und Sarganser Landrecht von 1674. Gemeinsamer Grundzug der diesfälligen Bestimmungen ist, daß zwei Drittheile des Nachlasses an die Vatermägen, ein Drittheil an die Muttermägen fallen soll; im Einzelnen finden sich dann aber namenlich mit Hinsicht auf die Frage, ob und in wie weit an die Stelle nicht mehr lebender Stamneshäupter andere Glieder der betreffenden Stämme eintreten können, Modificationen, deren Erörterung hier zu weit führen würde. Darüber, daß hier Vatermägen Verwandte des Vaters des Erblassers, Muttermägen Verwandte der Mutter desselben seien, ist ein Zweifel gar nicht möglich, und nur das ist anzuführen, daß die väterliche Großmutter als Vatermag gilt, was überhaupt da eintritt, wo eine Theilung der Erbschaft nach dem Ursprung oder nach bestimmten Quoten sich findet.

IV. Eine vierte Klasse von Statuten endlich ist schon in diesem Zeitraum zu völliger Gleichstellung der Verwandten der väterlichen und mütterlichen Seite gelangt. Es ist dies keineswegs, wie man zunächst glauben könnte, bloß oder auch nur vorherrschend durch Einfluß des römischen Rechtes geschehen. Vielmehr kommt diese Gleichstellung auch da vor, wo das römische Recht selbst in späterer Zeit völlig fremd blieb, und sie findet sich, wo später wirklich römisches Recht mehr oder weniger Eingang erhielt, schon früher aus einheimischem Boden hervorgegangen und ohne daß schon deshalb die deutsche Grundlage des Erbrechtes aufgegeben worden wäre. Wie in einzelnen Stadtrechten schon im 12. und 13. Jahrhundert, so ist im 15. Jahrhundert auch in Statuten anderer Art die damals überhaupt herrschende Neigung, die mütterliche Seite günstiger zu stellen, mitunter von sich aus bis zu diesem Resultate gelangt. Allerdings aber erleichterte diese Gleichstellung die Aufnahme einzelner damit an sich noch nicht gegebener charakteristischer Grundsätze des römischen Erbrechtes, so namentlich der Concurrenz der Ascendenten oder doch der Eltern mit vollbürtigen Geschwistern und deren Kindern, des Vorzuges der vollbürtigen Geschwister vor halb Bürtigen der Vater- oder Mutterseite, und es kann nicht sehr befremden, wenn bei der zunehmenden Unklarheit über die Prinzipien des alten einheimischen Rechtes in diesen Gegenden meist auch die Parentelen-Ordnung verschwand und die römische Auffassung der Verwandtschaft herrschend wurde. Ausdrückliche Verweisung auf die gemeinen geschriebenen Rechte kommt in späteren Recensionen solcher Statuten nicht selten vor, so z. B. in dem Erbrecht von Toggenburg von 1633, dem Erbrecht der Rheinthalerhöfe von 1651, dem Erbrecht der Stadt Diezenhofen und der "Stadt" Rheinau. Auch da übrigens, wo in Folge dieser Entwicklung die Grundlage des Erbrechtes nun wirklich dem gemeinen Rechte entspricht, sind im Einzelnen mehr oder minder bedeutende Abweichungen doch regelmäßig anzutreffen. Dieselben hängen zuweilen mit eigenthümlichen Sätzen des frühen Rechtes zusammen, zuweilen sind sie aber auch bloß Folge der autonomischen Willkür der Urheber des Statutes. Diese Abweichungen zeigen sich besonders in der Regulirung des Ver-

hältnisses der Ascendenten und der vollbürtigen Geschwister. Bald gehen statt der gemeinrechtlichen Concurrenz die erstern, wenigstens Vater und Mutter, den letztern vor, bald umgekehrt die letztern den erstern. Zuweilen wird den Ascendenten nur Nießbrauch eingeräumt. Halbbürtige Geschwister werden oft neben vollbürtigen mit Bezug auf denjenigen Theil des Vermögens, der von dem gemeinsamen *parens* herrührt, zur Erbung zugelassen. Anwendungen des Rückfallsrechtes oder eine Theilung des Vermögens in Hälften unter die väterlichen und mütterlichen Verwandten kommt vor. Auch einzelne Ausflüsse der Parentelen-Ordnung können sich erhalten haben. In der Descendentenerbsfolge bleibt ein Vorzug der Söhne vor den Töchtern wenigstens mit Bezug auf die väterlichen Liegenschaften und deren Schätzung meist bestehen.

Das früheste Zeugniß für die bezeichnete Entwicklung giebt die schon früher angeführte Öffnung der Gotteshausleute von Interlachen von 1404 (Grimm, I, 175), wornach Muttermagen „gelich stark sin und gelich recht haben sullen zu todvellen und erbschaften ze erben“ wie Vatermagen. Im Uebrigen gehören dieser Klasse vornemlich folgende Statuten an:

Das Erbrecht der Grafschaft Thurgau, und zwar deutet hier auf ein solches Recht bereits die Bestimmung der Art. 11 und 12 des Erbrechtes von 1542, wornach Vater und Mutter nach den vollbürtigen Geschwistern und vor den halbbürtigen erben sollen. Ausdrücklich ist indessen über das Erbrecht der weitern Grade hier noch nichts bestimmt und der ungeschriebenen Uebung das Nähtere noch überlassen; da aber diese Uebung ungleichartig war und — besonders weil sie im Widerspruch stand mit dem Recht der regierenden Orte — vielfach Anlaß zu Zweifel und Streit gab, bestimmte ein Tagsatzungsabscheid von 1620 auf Begehren der Abgesandten der Gerichtsherren und Gemeinden im Wesentlichen der vorhandenen Uebung gemäß, daß die nächsten vom Vater- und Muttermag ohne Unterschied, woffern sie im gleichen Grade der Linie des Geblüts verwandt sind, zu gleichen Theilen erben sollen (diese Zeitschr. I, 2 a, p. 35).

Unter den St. Gallischen Statuten vorerst die Öffnung von Rickenbach von 1495 (Grimm I, 210): „Wo sich findet

der nechst vattermag, der bezücht das aigen ze Rickenbach vor menglichem, wer aber das sich vatter- und muttermag in glicher linyen funden, so sollend sy in gleichem teil ligend und farend guot mit enandern erben.“

Ferner eine Verordnung der Stadt St. Gallen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts (laut handschriftlicher Mittheilung), wornach mit völliger Veränderung des Erbrechtes der alten Handveste Vater und Mutter mit vollbürtigen Geschwistern in der Beerbung des ohne eigene Descendenz verstorbenen Kindes concurriren sollen.

Das Erbrecht der Gotteshäusleute in der alten Landschaft St. Gallen von 1575, worin die Mutter ebenfalls dem Vater in der Beerbung des Kindes gleich gestellt ist und womit, als Vorläufer des Erbrechtes der Grafschaft Toggenburg von 1633, das Sidwald er- und Thurthaler Landrecht von 1546 und das erneuerte Landrecht derer von St. Johann und zum Wasser von 1559 übereinstimmen.

Eine Uebereinkunft der Rheintaler Höfe Altstetten, Marbach, Bernang und Balgach von 1475, deren erster Artikel dahin geht, daß vattermag und muttermag gleich mit einandern erben nach der linyen des bluts. Nach dem Erbrecht dieser Höfe von 1651 concurriren die Ascendenten mit den vollbürtigen Geschwistern des Erblassers und deren Kindern.

Das Landbuch von Appenzell-Außenrhoden zeigt sehr deutlich den deutschen Charakter des Erbrechtes in der Festhaltung des Grundsatzes der Parentelenordnung (A. 109: die Erbfäll sollen für sich und nicht hinder sich fallen; auch A. 110 (es vermag das alte Landrecht, dass ganz und halbe Geschwister, wo sie auf einer Seiten vom Vater oder auf der andern Seiten von der Mutter rechte Geschwisterte in gleich naher Linien sind, auch gleich mit einandern erben sollen) ist eine mit dem gemeinen Rechte nicht übereinstimmende Anwendung der Gleichstellung der Vater- und Muttermagen. Nach A. 103 ist die gemeinschaftliche Concurrenz von Eltern mit Geschwistern im Jahr 1559 hier eingeführt worden. Für die bezeichnete Art des Ueberganges aus dem deutschen in das römische Recht giebt daher dieses Erbrecht besonders schlagendes Zeugniß.

Von Zürcherischen Statuten ist hieher zu zählen das Herrschaftsrecht von Elgg von 1532 und 1535 (Pestal. I, 348, 389). Es findet sich hier die Bestimmung: „Staat muter und vatermag, es sig wyb old man, was inn glicher linien ist zu glichen teiln,“ und diese Bestimmung, obwohl sie allerdings unmittelbar an diejenige angehängt ist, wonach Kindern von Geschwistern des Erblassers neben Geschwistern ihrer Eltern das Eintrittsrecht zustehen soll, ist nach der Bedeutung von Muttermägen, wie sie in dieser Zeit noch überall vorkommt, und nach der Analogie der bereits angeführten Statuten wohl entschieden als Gleichstellung der mütterlichen Verwandten des Erblassers mit den väterlichen zu erklären. Sprüngli will zwar auch dieses Statut als einen Beleg für seine Ansicht geltend machen und kann sich auf ein ihm günstiges Urtheil des Zürcherischen Obergerichtes vom 13. April 1844 berufen, welches mütterliche Halbgeschwister des Erblassers nicht zu den Muttermägen des Statutes zählte und hiefür besonders darauf abstelle, daß nach dem Statut die Mutter selbst nur Leibding an dem Vermögen des Kindes erhalten soll. Allein eine solche Zurücksetzung der Mutter kommt auch in andern Statuten vor, die ganz unzweifelhaft im Uebrigen mütterliche und väterliche Verwandte völlig gleich behandeln, so z. B. in dem Uhwieseramtsrechte, welches, obwohl auf gemeinrechtlicher Grundlage ruhend, der Mutter nur $\frac{1}{3}$ an dem Nachlaß des Kindes zukommen läßt, und in dem Erbrechte von Zurzach, welches der Mutter, auch wenn der Vater nicht lebt, nur die Hälfte des Nachlasses zuspricht. Es kann daher auf diesen Umstand kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Möglich ist dabei immerhin, daß die wirkliche Rechtsübung schon seit langer Zeit dem ursprünglichen Sinne des Statutes nicht mehr entsprochen hat.

Ebenfalls dahin gehören die Statuten von Uhwiesen, Stammheim, Rheinau und Kaiserstuhl für Weizach. Das Erbrecht von Stammheim läßt die eine Hälfte der Verlässenschaft der väterlichen, die andere Hälfte der mütterlichen Verwandtschaft zufallen.

Auch von den Argauischen Statuten fallen einige hieher, deren Fassung sehr deutlich zeigt, daß sie von deutscher

Grundlage aus zu der Gleichstellung der väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft gelangt sind, so die Öffnung des Dinghofes und Landgerichtes zu Fahrwangen, worin als altes Recht angeführt wird: „und käme es zu schulden, so soll das nechst Lid erben, es sei Muotermag oder Vattermag, sind sie alle gleich, so sollend sie auch gleich erben.“ Das Erbrecht der Stadt Baden von 1620, das als Brauch von altemher anführt, daß ein Vater wie auch die Mutter ihre Kinder geerbt haben, und in A. 7 bestimmt, daß Geschwister, die von zweien Banden, vatter und muttermag, gleich sind, einander erben sollen, und erst nach ihnen halbbürtige Geschwister, es sige von vatter oder muttermag nacher. Das Stadtrecht von Bremgarten von 1612, welches — in Übereinstimmung übrigens mit seiner Handveste von 1309 — sagt: „item so ein ehrb der Fründtschafft vallt, soll das dem nechsten ehrben zuofallen, sige dann Vater oder Muoter und soll hiemit Vatermag kein Vortheil haben.“ Auch das Erbrecht des Fleckens Zurzach von 1736 bestimmt in A. 6: „es solle allezeit (ess sige vater- oder muotermag) der nächste beim bluet der nächste bei dem guet seyn; und das Erbrecht der Stadt Klingnau von 1629 läßt eine Theilung der Erbschaft in zwei Hälften unter die Verwandtschaft vom Vater und von der Mutter her eintreten.

Endlich gehören hieher auch das Erbrecht der Stadt Basel, wie ein in der Gerichtsordnung von 1557 erwähnter Beschluß von 1512, wornach vollbürtige und halbbürtige Geschwister gleich erben sollen, zeigt; das Erbrecht der Stadt Schaffhausen, da das von 1714 datirte denselben Charakter an sich tragende Erbrecht wohl unzweifelhaft auf älterer Grundlage ruht; und sämmtliche dem Alemannischen Rechte übrigens nicht zugehörige Graubündner'sche Erbrechte, wie aus deren von v. Mohr veranstalteter Sammlung (Chur, 1831) hervorgeht.

Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Wie sich die erbrechtlichen Grundsätze in der vorhergehenden Periode festgesetzt haben, so sind sie im Wesentlichen und

Ganzen genommen meist bis in die Gegenwart stehen geblieben. Obschon in ihren Verschiedenheiten innerlich kaum mehr motivirt, haben sie sich doch unmittelbar neben einander so fest eingewurzelt, daß man kaum mehr daran denkt und nur auf mühsamem und gelehrtem Wege den Nachweis führen kann, daß ursprünglich alle diese Gegenden Rechtseinheit umfaßt hat und daß es noch im 15ten und 16ten Jahrhundert den Anschein hatte, als ob die Entwicklung in nicht ferner Zeit überall gleichmäßig zu Gleichstellung der väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft im Erbrecht führen werde. Dieß ist nicht geschehen; man hat an dem im 16ten Jahrhundert vorhandenen Stadium der Entwicklung festgehalten, und im Gegentheil zeigt das 17te Jahrhundert in mehrfacher Beziehung eher die Tendenz, dem Mannsstamme noch größern Vorzug zu gewähren, als dieß selbst früher der Fall gewesen war. Dabei ist in der That merkwürdig, wie die vorhandene Neigung öfter fast unbewußt zu einem Mißverständniß der Quellen hingetrieben und beschränkende Bestimmungen hinein gelegt hat, die in Wirklichkeit denselben fremd waren. Sprüngli hat das Verdienst, richtig gezeigt zu haben, daß eine solche Auffassung nicht bloß in Zürich vor kommt und wenigstens einzelnen Quellen etwas näher liegt als man früher geglaubt hat; aber Erneuerung und Erweiterung eines längst veralteten und beseitigten Irrthums war es, diese Auffassung für die wahre ursprüngliche Bedeutung der meisten Quellen erklären und ihr eine so weit umfassende Geltung geben zu wollen, wie es in seiner Abhandlung geschehen ist. Die Entwicklungsgeschichte des Erbrechts wird dadurch vollkommen entstellt. Die Richtungen, nach welchen hin die besondere Tendenz des 17ten Jahrhunderts im Erbrechte vornehmlich sich äußert, sind folgende:

Schon in der Descendenten-Erbfolge ist wohl die genauere Fixirung des bedeutenden Vorzugsrechtes der Söhne vor den Töchtern, das sich öfter nicht bloß mit Bezug auf die väterlichen Liegenschaften, sondern auch mit Bezug auf das Quotenverhältniß bei der Erbtheilung findet, in diese Zeit zu setzen. Die Statuten selbst enthalten sehr selten hierüber ausdrückliche Bestimmungen. Meistens steht darin nur, daß die Söhne einen

"ziemlichen" Vortheil, der besonders in billigem Ansatz der ihnen allein zufallenden Liegenschaften¹⁾ bestehen soll, ansprechen dürfen. Die wirkliche Uebung ist aber meist weiter gegangen und hat diesen ziemlichen Vortheil oft in einen fast unziemlichen erweitert, der dann bestimmtes Gewohnheitsrecht geworden ist. So ist in dem größten Theile des Gebietes des Kantons Zürich als ungeschriebenes Recht Regel geworden, daß noch abgesehen von dem billigen Ansatz der den Söhnen zukommenden Liegenschaften ein Sohn je zwei und eine Tochter einen Theil von der Erbsmasse des Vaters erhalten soll, während noch A. 11 des Grüningeramtsrechtes dieses Verhältniß bloß mit Bezug auf den Schätzungsverth der Liegenschaften festsetzte. Auch eine Verordnung der Stadtgemeinde Zug (diese Zeitschrift I, 2 b, p. 74) von 1736 sagt, daß in den drei Gemeinden (Baar, am Berg und Egeri) und in Hünenberg die Tochter je ein, der Sohn je zwei Pfenninge

¹⁾ Ohne allen Ersatz an die Erbsmasse kamen wohl schon im 15ten und 16ten Jahrhundert wenigstens die eigenen Güter den Söhnen neben Töchtern nicht mehr zu. Bei Lehen und Zinsgütern dagegen findet sich zuweilen ein totaler Ausschluß der Töchter neben Söhnen noch in späterer Zeit. So wird in der Baslerlandes-Ordnung von 1611 gesagt, der unfreundliche Gebrauch, daß Weiber und Töchter in Lehen und zinsbaren Gütern nichts geerbt haben, solle abgeschafft sein, während das Amtsrecht von Merishwand von 1622 noch festhält, daß Töchter in Lehen und Gotteshausgütern neben Söhnen keinen Theil haben sollen. Sehr singulär und schwer zu erklären ist die Bestimmung der Öffnung von Neerach (Schaub. Beitr. III, 415): „Wenn auch ein man — abstirbt und dheinen elichen sun hynder im verlatt so mag dann syn nechster vattermag der mannes namen hatt alles syn ligentz guott erben ussgenommen rechte erb guetter die mögend frowen erben glich alls wol alls man.“ Die liegenden Güter, die hier dem Mannsstamme im engern Sinne allein zugewiesen werden, können, da rechte Erbgüter ausgenommen sein sollen, kaum etwas anderes sein als Lehen. Im Uebrigen finden sich solche Bestimmungen, was namentlich die Zinsgüter betrifft, nur sehr vereinzelt, und selbst bei wirklichen Lehen ist schon frühe den Städten regelmäfig das Privilieum ertheilt worden, daß auch Töchter in Ermangelung von Söhnen darin succediren dürfen. Vgl. auch Öffnung von Nestenbach A. 42 (Grimm I, 78): „die lehen — söllend — die herren von Nestenbach lihen knaben und tochtran glich.“

erhalte, in Zug selbst die Tochter zwei und der Sohn drei Pfenninge. — Dagegen ist nun wohl überall, wenn auch nur sehr allmälig, das Eintrittsrecht für Enkel und Urenkel zur Anerkennung gelangt.

In der Erbfolge der Ascendenten und Seitenverwandten ist das Erbrecht der eigentlichen Muttermagen, der mütterlichen Verwandten des Erblassers, auch wo ein solches in den Statuten des 15ten und 16ten Jahrhunderts freilich nur subsidiär oder doch dem Erbrecht der Vatertags mehr oder minder nachgesetzt zugelassen worden ist, öfter, wie schon früher erwähnt, völlig verschwunden, was nur aus der Neigung der Zeit, verbunden mit der Seltenheit der wirklichen Ausübung dieses Erbrechtes, erklärt werden kann. Es findet sich dieses in dem Stadtrechte von Zürich, und durch den Einfluß desselben auch in dem Gebiete des ganzen Kantons mit Ausnahme der Stadt Winterthur und einiger wenigen Gemeinden, deren Statuten zu Gleichstellung der väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft gelangt waren. Das Stadt- und Landeserbrecht von 1716 weiß vor einem solchen Erbrecht der mütterlichen Seite gar nichts mehr. Auch im Glarnerischen Rechte ist dasselbe völlig verschwunden.

An diese fast unbewußt erfolgte Veränderung schloß sich dann eine mehr künstlich gemachte an. Wollte man nämlich die dem Sprachgebrauch des wirklichen Lebens allmälig völlig entfremdeten Begriffe von Vater- und Muttermagen noch anwenden und dabei die Erklärung der alten Statuten mit dem jetzt bestehenden Rechte in Übereinstimmung bringen, so mußte fast nothwendig ein Mißverständniß dieser Begriffe entstehen, und hiefür finden sich nun auch völlig schlagende Beweise. Unter Muttermagen werden nun nicht selten Descendenten der väterlichen Parentelen verstanden, die durch Weiber von dem Stamneshaupte abstammen, was zwar früher auch etwa schon vorgekommen war, aber ohne deshalb die eigentlichen mütterlichen Verwandten von dem Begriffe auszuschließen¹⁾. In der bezeich-

¹⁾ Ein Beispiel dafür aus der Herrschaft Greifensee, die unter dem Zürcherischen Stadtrechte stand, gibt schon eine Appellationsurkunde von 1541. Bruderskinder und Schwesternkinder des verstor-

neten engsten Auffassung gehört die Begriffsbestimmung erst dem 17ten Jahrhundert an und ist auf die älteren Statuten angewandt, wie dies schon Bluntschli hergehoben hat, ein entschiedenes Missverständniß derselben¹⁾. Wesentlich befördert wurde dasselbe jedenfalls durch die dieser Zeit entsprechende Neigung, dem eigenen Geschlechte des Erblassers den nur durch Männer mit demselben vermittelten Verwandten vorzugsweise die Erbschaft zuzuwenden. Sehr anschaulich geht die damalige Auffassung aus des Antistes Breitingers gedruckter Anleitung, wie man

benen Cunz Grob von Schalchen machen sich hier die Erbschaft streitig; die ersten berufen sich für ihr Recht darauf, daß sie Vatertmagen seien, die lehtern darauf, daß das Gut von ihr aller Großvater herkomme. Das Gericht erklärt sich nicht genug weise, selbst zu urtheilen und der Rath giebt den Bruderskindern als Vatertmagen vor den Schwesterkindern als Muttermagen den Vorzug.

¹⁾ Die verschiedenen Auffassungen der Begriffe von Vatertmagen und Muttermagen stellen sich hiernach, um dies kurz zu recapituliren, folgendermaßen:

Nach der ursprünglichen und regelmäßigen Auffassung sind Vatertmagen alle Descendenten des Vaters des Erblassers, des väterlichen Großvaters, Urgroßvaters u. s. f., Muttermagen alle übrigen Cognaten.

Eine nicht sehr bedeutende Modifikation erleidet diese Auffassung da, wo es sich um Anwendung des Rückfallsrechtes oder Theilung der Erbschaft nach Quoten unter die väterlichen und mütterlichen Verwandten handelt. Die väterliche Großmutter, Urgroßmutter re. und die lediglich durch diese vermittelten Verwandten gelten hier nicht als Muttermagen, sondern werden zu den Vatertmagen gezählt oder auch gar nicht berücksichtigt.

Eine fernere Modifikation findet sich schon im 15ten und 16ten Jahrhundert mitunter in der Weise, daß die durch Weiber vermittelten Descendenten der väterlichen Parentelen nicht zu den Vatertmagen, sondern neben den mütterlichen Verwandten des Erblassers mit zu dessen Muttermagen gerechnet werden.

Endlich ein nur dem 17ten Jahrhundert angehörendes und bald wieder beseitigtes Missverständniß des Begriffes ist es, wenn unter Muttermagen lediglich die durch Weiber vermittelten Descendenten der väterlichen Parentelen verstanden werden.

Mit diesen Bestimmungen trifft im Wesentlichen zusammen, was bei Bluntschli, deutsches Privatrecht II, 146 über diese Begriffe gesagt ist.

in Stadt und Landschaft Zürich die Freundschaft ausrechnen solle, von 1626 hervor. Es heißt hier: "Geht vor dem wort Maag das wort Batter ald das wort Mutter, so zeucht es sich nicht auf Schwagerschaft, sondern auf Blutsfreundschaft und wird gebraucht nit wenn es antrifft eine Ehe sonder wenn es antrifft ein Erb. Die personen, so da tragen des abgestorbnen geschlechtsnamen, sind Battermaag; die verwandt sind von irer Mutter wegen, sind Muttermaga." Dabei wird auch gesagt: "die wort Sippschaft, Gesipt sein und die Sipt nennen sind unter unserm volk jetziger zeit fast unverstendlich zum theil von ihres alters, zum theil von deswegen, daß sie — gar ungleich gebraucht werden. Einer hältte Sippschaft für Blutsfreundschaft, ein anderer für Magschaft." Nach solchen Zeugnissen wird man die Behauptung, daß damals, wo von gelehrter Kenntniß der deutschen Rechtsgeschichte keine Rede sein konnte, die alten Statuten nicht mehr gehörig verstanden worden seien, wohl für annahmbar halten. Die praktischen Folgen des Missverständnisses waren übrigens nicht überall dieselben. Im Zürcherischen Rechte wurde dasselbe in Zusammenhang gesetzt mit der Bestimmung des Statutes von 1419, daß Schwesternkinder in der Beerbung den Bruderskindern nachgehen sollen. Die erstern waren nach jetziger Auffassung Muttermagen¹, und man glaubte nun — verleitet überdies durch das Kyburgische Grafschaftsrecht — aus dieser Bestimmung den allgemeinen Satz herleiten zu können, daß Muttermagen im jetzigen Sinne des Wortes den Batermagen je um ein Glied nachgehen sollen. Gerade das Bestreben, gründlich zu sein, führte hier irre. Die diesfällige Erörterung findet sich ganz ausführlich in dem Rathserkenntniß vom 8. Nov. 1629, das schon vielfach bei Bluntschli, Sprüngli und in dem Anhange zu dem von Schauberg herausgegebenen Zürcherischen Gerichtsbuche abgedruckt worden ist und daher hier nicht wieder aufgenommen werden soll. Veranlassung dazu gab, wie die Verordnung selbst erwähnt, ein in der Herrschaft Greifensee vorgekommener Erbfall und es hat sich das Urtheil auch wirklich unter den früher erwähnten Appellationsurkunden vorgesunden. Der Streit wurde geführt zwischen dem Sohne eines väterlichen Großonkels des Erblassers und dem

Söhne einer väterlichen Großtante. Das Gericht, das sich nicht selbst zu helfen wußte, holte vor Erlaß seines Urtheils Erläuterung von dem Rathen ein und sprach dann dieser Erläuterung gemäß dem erstern die Erbschaft zu, wogegen der letztere als Entschädigung das bedeutende Seelgeräth von 900 Gulden erhalten sollte. Daß die Erläuterung des Rathsbeschlusses irrig war, geht schon daraus genügend hervor, daß er das Erbstatut der Stadt Zürich von 1419 für gleichbedeutend hält mit den Bestimmungen des Rhyburger Grafschaftsrechtes, und seine Fassung selbst zeigt, daß das Statut für dunkel und zweifelhaft galt. Es kann daher dieses Hauptfundament für die Sprüngliche Ansicht nicht von großem Gewichte sein, und dieses Gewicht muß um so mehr verschwinden, wenn man sieht, wie man damals selbst Schen trug, die diesfällige dem Rechtsgefühl und dem früheren Rechte in der That widersprechende Ansicht konsequent durchzuführen, mit bedeutenden Seelgeräthen das Gefühl der Unbilligkeit einer solchen Zurücksetzung der sogenannten Muttermagen zu beschwichtigen suchte, und im Erbrechte von 1716 von diesem Irrwege wieder vollständig zurückkam. Obwohl die mütterliche Verwandtschaft hier ausgeschlossen blieb, wurden doch alle Descendenten der väterlichen Parentelen, selbst die Schwesternkinder und Bruderkinder völlig gleich gestellt. Die Verkehrttheit war um so größer gewesen, als zugleich immer mehr Neigung vorhanden war, auch in der Seitenlinie ein Eintrittsrecht in gewissem Umfang zur Anerkennung zu bringen, ein solches Eintrittsrecht aber mit der Zurücksetzung der sogenannten Muttermagen in direktem Widerspruch stand.

Eine Begriffsverwirrung ganz derselben Art zeigt sich in merkwürdiger Weise im 17ten Jahrhundert in Einsiedeln; zugleich aber ergiebt sich hier auf's deutlichste, daß die jetzige Auffassung des Begriffes von Muttermagen als Interpretation der alten Gesetze materiell anderes und neues Recht zur Folge hätte, daß man sich diesem neuen Rechte aber widersezte und nach längerem Schwanken am Ende das alte wieder siegte. Altes Recht scheint hier gewesen zu sein, daß Vatermagen und zwar alle Glieder der väterlichen Parentelen bis zum vierten Gliede zunächst allein erben und erst hernach Muttermagen zur Beer-

hung kommen können. Nun kam wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Neigung, das eigene Geschlecht des Erblassers zu bevorzugen, die Ansicht auf, unter den Muttermägen seien die durch Weiber vermittelten Glieder der väterlichen Parentelen zu verstehen, und zugleich trat das Bestreben ein, für Geschwisterkinder ein Eintrittsrecht einzuführen. Das Resultat nach dem Hofrodel und der Waldstattordnung von 1702, N. 45 ff. (Röthing, Rechtsquellen der Bezirke von Schwyz, p. 202) war folgendes: 1646 wurde ausgemacht, der alte Satz solle gelten: der nächste beim Blut, der nächste beim Gut (Ausgeschließung des Eintrittsrechtes in der Seitenlinie) und — dem alten Rechte gemäß — die Beschwernde, die Kinder zu erziehen gleich der nutzbarkeit des erbs von beiden Theilen, manns- und weibermark, bis in das vierte Glied gleich gehalten werden. 1662 wurde als abändernde Erläuterung des Erbrechtes festgesetzt, Vatermarch solle bis in den vierten Grad einschließlich dem Muttermarch vorgehen. Unter Weibermarch und Muttermarch scheinen in diesen beiden Beschlüssen die durch Weiber vermittelten Descendenten der väterlichen Parentelen verstanden zu sein; wie dann besonders aus einem fernern Beschuße von 1675 hervorgeht, worin den Geschwisterkindern ein Eintrittsrecht ertheilt und sodann bestimmt wird, daß Bruder- und Schwesternkinder gleich erben, wenn aber die Erbschaft in den dritten Grad hinaus falle, Vatermarch der Muttermarch vorgehen solle. 1676 wurde das „letzte Erbrecht“ bereits wieder aufgehoben und beim alten zu bleiben ermehrt. 1680 wurde der Vorzug der Muttermägen bis in das dritte Glied wiederhergestellt; 1696 aber schon wieder erklärt, es sei eine lange Unrichtigkeit des Erbrechtes halber vorhanden und man wolle antragen, bei dem alten Satze zu bleiben, der nächste beim Blut der nächste beim Gut, und 1697 wurde dann wirklich angenommen, der fragliche Satz solle gelten, nur Enkeln ein Eintrittsrecht zustehen, Geschwisterkindern dagegen nicht; wenn aber bloß Bruder- und Schwesternkinder vorhanden seien, sollen sie nach Häuptern gleich erben ohne Ansehen Vater- oder Muttermarch; das letztere sollte dann wohl auch für die fernern Glieder gelten. So blieb es nach langer Verwirrung zuletzt doch wieder bei dem alten Rechte, und seltsam ist nur, wie

hier beständig Eintrittsrecht der Geschwisterkinder und Zurücksetzung der weitern durch Weiber vermittelten Descendenz Hand in Hand ging. Die letztere scheint gewissermaßen als beschwichtigende Compensation aufgefaßt worden zu sein.

Ein deutliches Zeugniß für das Irrthümliche der damaligen Auffassung giebt ferner die bei Rothing, Rechtsquellen p. 142 angeführte Stelle eines im Jahr 1652 geschriebenen Briefes von J. G. Steinegger in Lachen über das Verhältniß der Vatter- und Muttermagen in der March. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach dem Landbuch der March die Vatertmagen bis zum vierten Gliede zunächst allein erbfähig waren; dennoch heißt es in diesem Briefe, es sei bisher der Brauch gewesen in der March, „daß befründete, die Muttermarkhs sind nebend und bei denen die Vatertmarkhs sind, bis in das dritte und vierte gradt in gleichem geerbt habend.“ Unter Muttermark sind hier die durch Weiber vermittelten Descendenten der väterlichen Parentelen verstanden, die im Widerspruch mit dem Wortlaut des Landrechtes, aber der Sache nach richtig den Vatertmagen gleich gestellt werden.

Eine Spur derselben Auffassung, ebenfalls aber ohne praktische Wirksamkeit findet, sich in einem von Sprüngli (Beiträge XI, 466) angeführten Glarnerischen Gesetze von 1761, wonach Descendenten von Geschwistern das Eintrittsrecht haben sollen bis in den vierten und weitern Grad „sowohlen Vatter als Mutter Marchs“. Auf mütterliche Verwandte des Erblassers kann der Ausdruck hier nicht bezogen sein.

Endlich ist wohl auch die Fassung der Erläuterung des Erbrechtes der Stadt Frauenfeld von 1653 (diese Zeitschrift I, 2 a, p. 71) von der damals verbreiteten Ansicht über den Begriff der Muttermagen afficirt. Es steht hier, es seien gemäß A. 6 des Erbrechtes von 1566 bisher in Frauenfeld die Erbschaften allein auf den Mannsstammen bestanden und hingegen die Verwandtschaft weiblicher Linien, um wie viel Grad die näher gewesen, darvon ausgesetzt worden, und es werde nun, damit die Gebühr nit überschritten werde, von der Stadt Frauenfeld gewünscht, daß diesem Vatertmag, auf wie viel Grad der im Erben gültig sein solle, der Nammen geben werde. Würde

diese Erklärung wirklich dem alten Rechte entsprechen, so hätte das Frauenfelder Erbrecht von Alters her die ganz allein stehende Singularität, daß wenigstens unter Ascendenten und Seitenverwandten das Geschlecht des Erblassers, die lediglich durch Männer vermittelten Verwandten allein erbfähig gewesen, Schwesternkinder z. B. also völlig vom Erbrecht ausgeschlossen worden wären. Eine solche Singularität ist doch kaum denkbar und vielmehr anzunehmen, es seien zwar allerdings die Vatermägen hier allein erbfähig gewesen, der Begriff von Vatermägen aber auch hier wie gewöhnlich zu verstehen, bis die Auffassung des 17ten Jahrhunderts Zweifel hineingetragen und eben deshalb eine erweiternde Erläuterung nothwendig gemacht hat. Der Ausdruck des A. 6 des Erbrechtes von 1566 steht hiemit nicht im Widerspruch. Wenn es hier heißt, die Nächsten, so von dem Stammen, Namen und Vatermag herrühren, sollen zu Erben anstehen, so kann dies auch die durch Weiber vermittelten Descendenten väterlicher Parentelen umfassen.

Unter den spürbaren Wirkungen des 17ten Jahrhunderts ist schließlich noch eine dritte sehr wichtige, aber freilich zunächst nicht hieher gehörende nur kurz zu erwähnen. Die im 15ten und 16ten Jahrhundert sehr umfassend gewordene Testirfreiheit ist durch die Gerichtsübung zu Gunsten des Familienerbrechtes allmälig meist wieder zurückgedrängt und dadurch die Praxis gebildet worden, die der genauen objektiv festgestellten Bestimmung des Pflichttheils, wie sie, und zwar mit großer Beschränkung der Testirfreiheit, in Erbgesetzen des 18ten Jahrhunderts nicht selten vorkommt, zur Grundlage gedient hat.

Das 18te Jahrhundert, namentlich der Anfang desselben, hat mehrfach neue und ausführliche Erbrechtsgeze mit oder ohne Zusammenhang mit sonstiger Rechtsaufzeichnung gebracht, so in Zürich das Stadt- und Landerebrecht von 1716, das Municipale von Luzern von 1706, die Statuta und Gerichtsordnung von Basel von 1719, das Erbrecht der Stadt St. Gallen von 1721, das Erbrecht von Schaffhausen von 1714, erneuert 1748, das Erbrechtsgez von Nidwalden von 1731 u. a. m. Meistens finden sich darin die schon im 16ten Jahrhundert vorhandenen Grundzüge des Rechtes ohne bedeutende

tende Veränderung wieder aufgenommen. Doch ist zu bemerken, daß der Irrthum des 17ten Jahrhunderts über die Auffassung von Vatermagen und Muttermagen darin vollständig beseitigt ist; das Zürcherische Erbgesetz hat diese antiquirten Ausdrücke ganz fallen lassen, im Uebrigen aber das ausschließliche Erbrecht der Vaterseite mit merkwürdiger, wenigstens formell ausgezeichneter Consequenz festgehalten. Luzern und Nidwalden haben für nothwendig gefunden, ausführliche Erklärungen der Begriffe von Vatermag und Muttermag zu Beseitigung der Zweifel zu geben, und dabei nun ausdrücklich, was besonders für Luzern bemerkenswerth ist, den Begriff von Muttermagen ausschließlich auf die von der Mutterseite des Erblässers her demselben verwandten Personen bezogen. Zu erwähnen ist auch, daß, wie z. B. das Schaffhauser Erbrecht und die Statute von Winterthur und Rheinau zeigen, im 18ten Jahrhundert eine besondere Neigung vorhanden gewesen zu sein scheint, das Rückfallsrecht zur Geltung zu bringen.

Daß bei dieser Sachlage das 19te Jahrhundert wesentliche Veränderungen bringen mußte, darüber wird sich Niemand sehr wundern. Auffallend ist im Gegentheil weit eher, daß durch alle die so tief gehenden politischen und sozialen Bewegungen hindurch die Erbrechte meist bis in die allerneueste Zeit unverändert geblieben sind. Es zeigt sich hier in sehr schlagender Weise, wie das Privatrecht als fest gewordener Bau lange Zeit sein eigenes unabhängiges Dasein behaupten kann, während rings umher die Zustände sich ändern, wie dann aber, wenn die Differenz mit dem vorhandenen Bedürfniß und dem Rechtsbewußtsein allzu stark angewachsen ist, endlich doch eine Umwandlung eintreten und die Uebereinstimmung wieder hergestellt werden muß. Je tiefer aber die Veränderung greift, desto störender und unbehaglicher wird der Zustand, bis der Bau wieder fest geworden, und um so nothwendiger ist es, dem vorhandenen Bedürfniß wirklich gerecht zu werden und nicht bloß bei halben Maßregeln stehen zu bleiben. Höchst wahrscheinlich stand ursprünglich die Ausschließung der mütterlichen Verwandtschaft vom Erbrechte in innerm Zusammenhang damit, daß die Töchter neben Söhnen wenigstens in der väterlichen Verlassenschaft

nicht erben konnten. Eine wenigstens annähernde Gleichstellung der Söhne und Töchter wird nun immer mehr herrschend, Vermögen kann in Folge dessen dem Kinde eben so leicht von der Mutter wie von dem Vater her zufließen, und nun ist in der That der innere Grund, der den Ausschluß oder die bedeutende Zurücksetzung der Mutterseite rechtfertigen oder wenigstens erkläbar machen konnte, beinahe völlig verschwunden. Der Ge rechtigkeit kann es nicht entsprechen, die mütterliche Verwandtschaft, die dem Erblasser eben so nahe stehen kann wie die väterliche, völlig unberücksichtigt zu lassen. Wo es daher zu neuer Gesetzgebung kommt, wird unveränderte Festhaltung des alten Rechtes nur deshalb, weil es althergebracht und man daran gewöhnt ist, nicht wohl angehen können. Und tritt einmal die jedenfalls ja störende Aenderung ein, dann treibt das große Bedürfniß der Einfachheit und Consequenz von selbst zu völliger Gleichstellung der väterlichen und mütterlichen Seite hin. Das System der Halbhheit ist früher schon da gewesen, aber hat sich — wie oben entwickelt worden — als unpraktisch bereits bewährt. Damit ist dann übrigens noch nicht gesagt, daß deshalb alle Eigenthümlichkeit aufgegeben und die verblaßte Einförmigkeit des Römischen Systems adoptirt werden solle. Die deutsche Grundlage des Erbrechtes läßt sich dennoch, was freilich erst in dem neuesten Gesetze zum klaren Ausdruck gekommen ist, in einer Weise festhalten, die ebensowohl der althergebrachten Sitte als dem praktischen Bedürfniß entspricht.

Von neueren, gegenwärtig in Geltung stehenden Erbgesetzen sind folgende hier in Kürze anzuführen, wobei für den genaueren Detail der Bestimmungen auf die Gesetze selbst verwiesen werden muß.

Das Gesetz über die Erbfolge des Kantons Thurgau vom 9. Mai 1810, das in den hier einschlagenden Bestimmungen im Wesentlichen unverändert in das neuere Thurgauische Erbgesetz vom 17. Brachmonat 1839 übergegangen ist. Unter den Descendenten haben hier die Söhne und deren männliche Nachkommen lediglich in der Schätzung der Liegenschaften einen Vortheil; in Ermangelung von Descendenten erben die Eltern und die Geschwister des Verstorbenen mit Einschluß der Nachkommen

verstorbener Geschwister, und zwar so, daß neben Geschwistern und deren Descendenz Vater und Mutter je $\frac{1}{4}$ erhalten. In Ermanglung der Eltern erben voll- und halbbürtige Geschwister und deren Descendenz, die halbbürtigen neben vollbürtigen aber nur mit Anteil an einer Hälfte des Nachlasses. Hierauf tritt eine Theilung der Verlassenschaft ein, die eine Hälfte fällt auf die väterliche, die andere auf die mütterliche Linie. Es erbtt je der nächste Ascendent der betreffenden Linie, und in Ermanglung eines solchen die nächsten Seitenverwandten dieser Linie nach römischer Auffassung der Verwandtschaft und mit Anerkennung des Repräsentationsrechtes.

Das Erbgesetz für den Kanton St. Gallen vom 9. Dez. 1808 mit Erläuterung vom 30. Juni 1819. Nach den Descendenten erben Ascendenten und voll- und halbbürtige Geschwister und deren Kinder in folgender Weise: Vater oder Mutter neben Geschwistern erben die Hälfte, fernere Ascendenten $\frac{1}{3}$. Sind keine Geschwister da, erben die Eltern oder der noch lebende Theil derselben; in Ermanglung der Eltern erfolgt eine Theilung in zwei Hälften und je der nähtere Ascendent der väterlichen oder mütterlichen Linie erbtt die betreffende Hälfte. Sind nur Geschwister da, erben die halbbürtigen neben vollbürtigen zur Hälfte. Von weitern Seitenverwandten erbt je der nächste im Grade nach römischer Zählung.

In diesen beiden Gesetzen macht sich der Einfluß des Code Napoleon mit seiner Theilung der Erbschaft unter die väterliche und mütterliche Linie spürbar.

Das Luzernerische bürgerliche Gesetzbuch, dessen erbrechtlicher Theil (gesetzliche Erbfolge die §§. 385—421) am 1. März 1838 in Kraft getreten ist. Die Tendenz der dießfälligen Bestimmungen ist, wie der Redaktor des Gesetzes selbst in den Erläuterungen ausdrücklich auseinandersezt, ein besseres Recht der mütterlichen Verwandten einzuführen, aber mit Schonung des bestehenden Rechtes und daher eine Art von Ausgleichung der modernen Rechtsansicht mit dem letztern. Einem Sohne sollen hiernach in der väterlichen Verlassenschaft je fünf, einer Tochter vier Theile zufallen und die Liegenschaften in mäßigem Ansatz den Söhnen zukommen. Der Vater geht der

Mutter und den Geschwistern vor; in Ermanglung des Vaters erbt die Mutter neben vollbürtigen Geschwistern und väterlichen Halbgeschwistern einen Geschwistertheil und, wenn die letztern nicht vorhanden sind, allein. Dann folgt der väterliche Großvater und dessen Descendenz, dann die mütterlichen Halbgeschwister und deren Descendenz, auf diese der mütterliche Großvater und seine Nachkommen. Bis hieher ist die Parentelenordnung im Ganzen maßgebend; von da an aber erben je die nächsten Blutsverwandten ohne weitere Unterscheidung je nach der Nähe des römisch aufgefaßten Grades.

Das Gesetz über die Erbfolge von Unterwalden ob dem Wald vom 28. April 1846 hält noch ganz das alte Recht fest. Vatermannen im ursprünglichen Sinne des Wortes als Glieder der väterlichen Parentelen erben allein bis und mit dem vierten Grad. Vatermannen des fünften Grades concurriren mit Muttermammen bis und mit dem vierten Grade; auf diese folgen die Muttermammen des fünften Grades und hernach Vater- und Muttermammen in gleichen Graden concurrend.

Auch das Erbrechtsgez von Appenzell-Außerhoden vom 26. April 1835 enthält im Wesentlichen ganz dieselben Bestimmungen wie das alte Landbuch.

Dagegen ist nun das neue Zürcherische Erbrecht, das als fünftes Buch des privatrechtlichen Gesetzbuches mit dem 31. März 1856 in Kraft treten und alle zur Zeit noch im Kanton bestehenden statutarischen Erbrechte aufheben wird, zu vollständiger Gleichstellung der väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft gelangt. Der eigenthümliche deutsche Charakter des Rechtes bleibt aber durch strenge Durchführung der Parentelen-Ordnung gewahrt, und, so weit immer möglich, ist auf praktische Einfachheit hingearbeitet. Die Söhne haben hier ein Vorrecht auf die Liegenschaften mit ziemlich bedeutendem Schätzungsvaluel hinsichtlich der väterlichen Grundstücke; außerdem ist die väterliche Erbsmasse, wie endlich auf deutlich ausgesprochenen Willen des Volkes selbst zur Anerkennung kam, zu 5 Pfenningen für einen Sohn, zu 4 Pfenningen für eine Tochter zutheilen. In Ermanglung von Nachkommen erbt die väterliche und mütterliche Parentel, und zwar in der Weise, daß nach dem

Tode des Vaters oder der Mutter deren Nachkommen an ihre Stelle treten und die ganze Erbschaft an die eine Linie fällt, wenn von der andern kein Glied vorhanden ist. Hierauf folgen die großelterlichen Parentelen in analoger Weise mit vollständigem Eintrittsrecht und Stammttheilung bis zum Gliede der Geschwisterkinder; sind weder Großeltern noch Nachkommen von solchen vorhanden, so kommen die Parentelen der Urr Großeltern zur Beerbung; und zwar erbt hier ohne weitere Unterscheidung und ohne Eintrittsrecht je das nächste Glied. Mit diesen Parentelen nimmt die Erbfähigkeit überhaupt ein Ende. Das System ist also, ob schon der Anlage nach gleichartig, doch bedeuernd einfacher als dasjenige des Oestreichischen Gesetzbuches.
